

Ingenieurvertrag für Tragwerksplanung

755 Baustatische Prüfung (Prüfstatiker)

Zwischen der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster

- im Nachfolgenden „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und

- im Nachfolgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

wird für das Bauvorhaben Modernisierung Bildungszentrum Gartenbau Münster-Wolbeck an der Münsterstr. 62-68 in 48167 Münster-Wolbeck folgender Ingenieurvertrag abgeschlossen:

§ 1

Planungs- und Überwachungsziele

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen zur baustatischen Prüfung gemäß Sachverständigenverordnung (SV-VO) für die Baumaßnahme: Modernisierung Bildungszentrum Gartenbau Münster-Wolbeck, Münsterstr. 62-68, 48167 Münster-Wolbeck bestehend aus (a) dem Ersatzneubau des Ausbildungszentrums und (b) dem Neubau der Energiezentrale (Bestandteil Teilprojekt Modernisierung Energieversorgung).
- (2) Folgende wesentliche Vertragszeile sind zwischen den Parteien vereinbart und Grundlage des Leistungsumfangs gemäß § 3 des Vertrages:
 - a) Einzuhaltende Terminziele zum Ausbildungszentrum: Stufe 1 - Prüfung Nachweise zur Standsicherheit und des statisch konstruktiven Brandschutzes bis 31.03.2027. Stufe 2 – Fertigstellung Bauausführung bis 28.02.2029.
 - b) Einzuhaltende Terminziele zur Energiezentrale: Stufe 1 - Prüfung Nachweise zur Standsicherheit und des statisch konstruktiven Brandschutzes bis 31.03.2027. Stufe 2 - Fertigstellung Bauausführung bis 31.10.2028.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlagen des Vertrags sind:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b) das Honorarangebot des Auftragnehmers inkl. Leistungsbild vom [...] (Anlage 1),
 - c) das Protokoll des mit dem Auftragnehmer im Verhandlungsverfahren geführten Verhandlungsgesprächs vom [...] (Anlage 2),
 - d) das vom Auftragnehmer mit seinem Angebot vom [...] eingereichte Konzept für die Bearbeitung der Planungsaufgabe - Projektkonzept - (Anlage 3),
 - e) der Rahmenterminplan (Anlage 4),

- f) die Vergabeunterlagen zu den angefragten Leistungen (Anlage 5)
(auf eine erneute Beifügung wird verzichtet).
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend
 - a) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
 - b) die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO),
 - c) die behördlichen Bestimmungen und Auflagen,
 - d) die gültigen Normen und allgemein technischen Vorschriften.
- (3) Die Rangfolge der in Abs. (1) und (2) genannten Vertragsbestandteile ergibt sich grundsätzlich aus der vorstehenden Reihenfolge. Die Rangreihenfolge gilt bei Widersprüchen und ist zur Auslegung des geschuldeten Leistungssolls des Auftragnehmers heranzuziehen, wobei innerhalb jedes Absatzes die spezielleren Regelungen grundsätzlich den allgemeineren Regelungen vorgehen. Sollte eine eindeutige Auslegung zum Leistungssoll nicht möglich sein und sollten die Parteien keine Einigung erzielen können, steht dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht zu, das er nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB) ausüben wird.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind – gleich in welcher medialen Bekanntgabe - nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Geltung wird ausgeschlossen. Für Änderung dieser Vereinbarung bedarf es der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen der Baustatischen Prüfung zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Vertragszeile auszuführen. Das umfasst insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des AN abschließend bestimmt und eingegrenzt wären.
- (2) 1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen der Stufe 1 für das Objekt Ersatzneubau Ausbildungszentrum und den Neubau der Energiezentrale:

Stufe

Ersatzneubau Ausbildungszentrum

Prüfungsleistungen Gebäude u. Fassade, Leistungsbild Ziff. 1-4 bzw. Ziff. 1-3	1
Prüfungsleistungen Gebäude u. Fassade, Leistungsbild Ziff. 5 bzw. Ziff. 4	2

Neubau Energiezentrale

Prüfungsleistungen Gebäude u. Fassade, Leistungsbild Ziff. 1-4 bzw. Ziff. 1-3	1
Prüfungsleistungen Gebäude u. Fassade, Leistungsbild Ziff. 5 bzw. Ziff. 4	2

2. Der Leistungsumfang beinhaltet die Projektabwicklung mittels Fachlos-Vergabe.

3. Die Leistungen der Stufe 1 sind mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt. Die Leistungen der Stufe 2 werden mit dem Abschluss dieses Vertrages dem Auftragnehmer nicht beauftragt. Der AG behält sich lediglich das Recht zum Abruf der Leistungen vor.

4. Der Abruf der Leistungen zur Stufe 2 – einzeln oder im Ganzen, auch innerhalb der Leistungsstufe – hat spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten beauftragten Leistungsstufe zu erfolgen; bis dahin verbleibt die vertragliche Bindung des AN. Der Abruf des AG bedarf der Schriftform, um wirksam zu sein.

5. Dem AN steht kein Anspruch auf Abruf der Leistungen zur Stufe 2 zu, er kann auch aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, ableiten.

- (3) Der AN ist verpflichtet, zusätzliche Leistungen über den in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen, wenn der AG hierauf schriftlich anträgt (einseitige Option zur Beauftragung weiterer Leistungen), es sei denn, das Büro des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet und der AN kann nachweislich keine Subplaner für diese Leistungen zu angemessenen Konditionen binden. Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht wiederum nicht. Soweit an den AN weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform.
- (4) Der AG ist zudem berechtigt, Änderungen der Leistung des AN anzuordnen; insbesondere ist der AG berechtigt, die vereinbarten Vertragsziele durch einseitige Anordnung zu ändern. Die Vergütung des AN richtet sich in diesem Fall nach § 4 dieses Vertrages.

- (5) Auch für die weiteren oder geänderten Leistungen gemäß Abs. (3) und (4) gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (6) 1. Die Leistungspflicht des AN umfasst sämtliche Leistungen des beigefügten Leistungsbildes für die beauftragten Leistungsstufen.

2. Die Beauftragung von etwaigen Bedarfspositionen erfolgt darüber hinaus ausschließlich durch eine separate schriftliche Abforderung durch den AG.
- (7) Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften inkl. Nebenbestimmungen etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten.

§ 4

Vergütung der Ingenieurleistungen

- (1) 1. Für die Leistungen nach diesem Vertrag erhält der AN die Honorare gemäß dem beigefügten Angebot des Auftragnehmers. Ein eventuell angebotener Nachlass gilt auch für die Vergütung von geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen als vereinbart.

2. Für die Leistungen gemäß § 7§ dieses Vertrages steht dem AN keine zusätzliche Vergütung zu. Der AN hat die Aufwendungen, welche ggf. über die Grundleistungen hinausgehen, in den Nebenkostensatz einkalkuliert.
- (2) Im Falle der Beauftragung zusätzlicher oder geänderter Leistungen gemäß § 3 Abs. (3) gilt für die Vergütung des AN folgendes:
 - a) Im Falle der Beauftragung weiterer in der SV-VO geregelter Leistungen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungen das jeweilige Honorar nach SV-VO.
 - b) Für zusätzliche Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientieren soll. Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. In diesen sonstigen Fällen hat der AN bei Rechnungsstellung der jeweiligen besonderen Leistung den angefallenen Zeitaufwand prüfbar (Ausführender, Zeitraum, detaillierte Leistungsbeschreibung) abzurechnen:

Projektleiter/-in

X,XX EUR/Stunde

Prüfingenieur/-in;

X,XX EUR/Stunde

- (3) Nebenkosten werden pauschal mit XXX v. H. vom Nettohonorar erstattet. Die Übergabe von Unterlagen richtet sich gemäß § 13 und ist in der Nebenkostenpauschale enthalten.
- (4) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 5

Zahlungen

- (1) 1. Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung gem. Nr. 3.

2. Die Rechnungen sind auf folgenden Rechnungsempfänger auszustellen: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Nevinghoff 40, 48147 Münster.

3. Eine Rechnung gilt als zugestellt, sobald die Rechnung beim AG in Papierform und bei der Projektsteuerung als digitale Kopie (Zustellung mittels Projektkommunikationssystem an den Verteiler „702 Projektsteuerung“) eingegangen ist.
- (2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine Abnahme durch den AG erfolgt ist, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 60 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung bei dem AG und der Projektsteuerung. Spätestens mit Ablauf des Prüfungszeitraums wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.
- (3) Der AN darf vor Ablauf von zwei Monaten nach Vorlage einer Abschlagsrechnung keine erneute Abschlagsrechnung stellen. Hiervon ausgenommen ist die Einreichung korrigierter Abschlagsrechnungen, die der Auftraggeber zuvor als nicht prüffähig oder nicht ordnungsgemäß zurückgewiesen hat.

§ 6

Termine

- (1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen so auszurichten und so zu erbringen, dass die in dem beigefügten Rahmenterminplan (Anlage 5) genannten Zwischentermine eingehalten werden. Zusätzlich hat der AN für die Erbringung seiner Leistungen folgende Termine als verbindliche Vertragsfristen einzuhalten:

<u>Geschuldete Leistung</u>	<u>Vertragsfrist</u>
<u>Ersatzneubau Ausbildungszentrum</u>	
Abschluss Prüfung Nachweise, Leistungsbild Ziff. 1+3	31.03.2027
Abschluss Prüfung Konstruktionszeichnungen, Leistungsbild Ziff. 2+4	30.09.2027
Übergabe an den AG / Nutzer	28.02.2029
<u>Neubau Energiezentrale</u>	
Abschluss Prüfung Nachweise, Leistungsbild Ziff. 1+3	31.03.2027
Abschluss Prüfung Konstruktionszeichnungen, Leistungsbild Ziff. 2+4	30.09.2027
Übergabe an den AG / Nutzer	31.10.2028

- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen schriftlich hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 7

Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie der SV-VO zu erbringen.

- (2) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder zu ändern.
- (3) Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die Zielvorgaben des AG eingehalten werden.
- (4) Der AN verpflichtet sich zusätzliche Leistungen im Voraus - mindestens 6 Werktage - dem AG schriftlich anzuzeigen. Einen rechtmäßigen Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn der AG den AN zur Ausführung der zusätzlichen Leistungen schriftlich beauftragt.
- (5) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.
- (6) Glaubt sich der AN durch Leistungen Dritter in seiner eigenen Leistungserbringung behindert, hat er die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem AG anzuzeigen. Dem AN stehen nur Ansprüche aus dem Behinderungstatbestand zu, wenn der AN dem AG die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
- (7) Der AG lässt ein Organisationshandbuch erstellen, in dem alle wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation enthalten sind. Das Organisationshandbuch wird dem AN rechtzeitig zur Verfügung gestellt; die Angaben sind für den AN verbindlich. Das Gleiche gilt auch für weitere Unterlagen des Projektsteuerers/Projektmanagers.
- (8) Die Projektleitung seitens des Auftragnehmers wird durch:

Projektleiter/-in: Name eintragen

Stellv. Projektleiter/-in Name eintragen

wahrgenommen. Die Projektleitung des AN ist als Ansprechpartner für den AG für die gesamte Projektabwicklung verantwortlich. Sollte sich die Projektleitung des AN ändern, ist dies dem AG unverzüglich unter Darlegung der Gründe schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel der Projektleitung bedarf der Zustimmung des AG, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der AN hat sicherzustellen, dass die Projektleitung zu sämtlichen projektbezogenen Entscheidungen, insbesondere zu sämtlichen Abstimmungsprozessen bei Planungs-, Bauausführungs-, Kosten- sowie Honorarentscheidungen befugt und

vertretungsberechtigt ist. Der AN sichert dies mit dem Abschluss des Vertrages uneingeschränkt zu.

- (9) 1. Der AN verpflichtet sich ein Projektkommunikationssystem (PKS) zu nutzen, welches von dem AG kostenlos gestellt wird. Das System ist für die gesamte Projektkommunikation zu verwenden (Schriftverkehr, E-Mails, Ablage von Arbeitsergebnissen, etc.). Eine Unterlage gilt erst als zugestellt, wenn diese im Projektkommunikationssystem hinterlegt (Dokumente im Dokumentenmodul und Pläne im Planmodul) und die entsprechenden Empfänger hierüber benachrichtigt wurden. Die Herausgabe der Unterlagen in Papierform gemäß § 13 bleibt hiervon unberührt.
2. Für den Fall, dass der AN gegen die vereinbarte Nutzung des PKS verstößt (bspw. keine Ablage von Dokumenten im Dokumentenmodul oder von Plänen in Planmodul, Dateibezeichnung nicht entsprechend des Dokumentenschlüssels), steht dem AG das Recht zur Ersatzvornahme zu. Dies gilt jedoch nur, sofern der AG den AN insgesamt dreifach (nicht je Einzelfall) zur Abhilfe aufgefordert hat. Für jede Datei, welche der AG (oder dessen Erfüllungsgehilfe) für den AN anschließend einstellt oder den Dateinamen entsprechend des Dokumentenschlüssels korrigiert, behält der AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € netto ein.
- (10) Der AN erhält sämtliche Unterlagen ausschließlich digital über das Projektkommunikationssystem.
- (11) Von den Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem AG gemachte Auflagen und Nebenbestimmungen sind vom AN zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des AG, hat der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Entscheidung des AG einzuholen, bevor weitergearbeitet wird. Die Entscheidung des AG ist dem AN schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Allgemeine Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG ist zur Bereitstellung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen, soweit sie dem AG selbst zur Verfügung stehen, respektive dem AG diese zur Verfügung stellen muss, verpflichtet.

- (2) Der AG verpflichtet sich Entscheidungen in einer angemessenen Frist zu treffen, so dass die Projektabwicklung nicht nachteilig beeinflusst wird. Überdies sind dem AN rechtzeitig die erforderlichen Vollmachten in Schriftform auszuhändigen.

§ 9

Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer - Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt die Ausstellung einer Bescheinigung nach SV-VO § 12 (2).
- (2) Für Teilabnahmen gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Die Frist für eine Zustandsfeststellung gemäß § 650g BGB muss mindestens 21 Kalendertage betragen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB.
- (2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § .

§ 11

Versicherungen

- (1) 1. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) für Personenschäden | 5,0 Mio. EUR |
| b) für sonstige Schäden | 3,0 Mio. EUR |

2. Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

3. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

4. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- (2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 12

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Vertrages kann nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen, siehe insbesondere § 648 und 648a BGB.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf entsprechend § 650h BGB in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Die Leistungsstandfeststellung für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a Abs. 4 BGB gilt gleichermaßen auch für den Fall der ordentlichen Kündigung des AG nach § 648 BGB.
- (4) Die Frist für eine Leistungsstandfeststellung gemäß Abs. (3) muss mindestens 21 Kalendertage betragen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Für das Sonderkündigungsrecht nach § 650r Abs. 2 BGB wird vereinbart, dass die Frist zur Zustimmung oder Erklärung mindestens 6 Wochen betragen muss.

§ 13

Herausgabe

- (1) Die von dem AN für den AG geprüften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 1-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem digital mittels Projektkommunikationssystem im Ursprungsdateiformat als auch im pdf-Format spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsstufe auszuhändigen. Im Falle von Fortschreibungen und Aktualisierungen wird von jedem neuen Arbeitsstand eine Ausfertigung übergeben.
- (2)
 1. An die Übergabe von Unterlagen gemäß Absatz (1) erden folgende Anforderungen gestellt:
 2. Sofern die Unterlagen farbige Elemente aufweisen, sind diese in Farbe zu übergeben. Planunterlagen sind nach Vorgabe der DIN-Norm zu falten, mit Heftstreifen zu versehen und in einem beschrifteten Ordner abzugeben.
 3. Die digitalen Unterlagen sind gemäß den Organisationsvorgaben der Projektsteuerung zu benennen und zu sortieren.
 4. Der AN übergibt mit den geprüften Planunterlagen stets eine aktualisierte Planliste, welche mindestens den Inhalt, Status der Planunterlage, Index und das Datum beinhaltet.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von dem AG zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.
- (4) Der AN ist auch dem Projektsteuerer uneingeschränkt auskunftsverpflichtet. Ferner sind sämtliche Dokumente sowie der relevante Schriftverkehr mit den übrigen Projektbeteiligten auch an die Projektsteuerung (digital) zu versenden.

§ 14

Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung

- (1) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Arbeitsergebnisse des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- (4) Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Veröffentlichungen über das Bauwerk oder die bauliche Anlage tätigen.
- (5) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz den der AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.
- (7) Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm vom AG übermittelten Informationen bezüglich des Projekts als vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter/innen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die der AN nachweislich bereits vor Mitteilung durch den AG bekannt waren, die der AN rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden.

§ 15

Bestimmungen zur Umsetzung des TVgG NRW

- (1) Der AN ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:
- (2) Der AN ist verpflichtet,
 - a) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die unter Buchstabe a) genannte Pflicht ebenfalls einhalten.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der unter Abs. 2 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der AN verpflichtet,
 - a) dem AG auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Abs. 2 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
 - b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (4) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der AN seine Pflicht aus Abs. 2 verletzt,
 - b) wenn der AN nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen die Pflicht aus Abs. 2 einhalten oder
 - c) wenn der AN seinen Pflichten aus Abs. 3 nicht nachkommt.

In den vorstehend unter Buchstaben a) – c) genannten Fällen verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch

den AG ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des AG angerechnet.

Im Übrigen berühren die vorstehenden Sanktionsregelungen nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Münster in Nordrhein Westfalen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage zum Ingenieurvertrag für Baustatische Prüfung

Anlage Nr. 1

Honorarangebot Auftragnehmer
inkl. Leistungsbild

Anlage zum Ingenieurvertrag für Baustatische Prüfung

Anlage Nr. 2

Protokoll Verhandlungsgespräch

Anlage zum Ingenieurvertrag für Baustatische Prüfung

Anlage Nr. 3

Projektkonzept Auftragnehmer

Anlage zum Ingenieurvertrag für Baustatische Prüfung

Anlage Nr. 4

Rahmenterminplan

Anlage zum Ingenieurvertrag für Baustatische Prüfung

Anlage Nr. 5

Vergabeunterlagen zu den angefragten Leistungen
(auf eine erneute Beifügung wird verzichtet)